

Regularien

für das Schiedsrichterwesen im Fachbereich RBB
und für den Erwerb der Internationalen Schiedsrichterlizenz der IWBF

Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK)
des Fachbereichsausschusses (FA) Rollstuhlbasketball
im Deutschen Rollstuhl-Sportverband (DRS)

Inhalt:

Schiedsrichterordnung	Seite F-1 bis F-4
Schiedsrichterprüfungsordnung	Seite F-5 bis F-7
Richtlinien zum Technischen Kommissar	Seite F-8 bis F-9
Regularien für den Erwerb der SR-Lizenz der IWBF	Seite F-10 bis F-11
Offizieller SR-Prüfungsbogen der IWBF	Seite F-12

Schiedsrichterordnung (SRO)

(SRK - 1989 / überarbeitet im Februar 2008)

I. Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Fachbereich Rollstuhlbasketball (FB RBB) des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes (DRS).
- 1.2 Die Tätigkeit des Schiedsrichters gehört zum Spielbetrieb. Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben im Fachbereich Rollstuhlbasketball obliegt der Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK) bzw. der erweiterten SRK des Fachbereichsausschusses (FA).

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens im FA

- 2.1 der Schiedsrichterreferent (SR-Ref.)
- 2.2 die Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK)
- 2.3 die erweiterte Schiedsrichter- und Regelkommission

§ 3 Schiedsrichterreferent (SR-Ref.)

Der Schiedsrichterreferent ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem FA, dem er als Vorstandsmitglied angehört.

§ 4 Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK)

- 4.1 Die SRK setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichterreferenten als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 4.2 Der erweiterten SRK gehören darüber hinaus die SR-Einsatzleiter der Regionen bzw. Landesverbände an.
- 4.3 Zu den **Aufgaben** der SRK gehören insbesondere:
 - 4.3.1 die Fortbildung der in den Bundesligen tätigen SR
 - 4.3.2 die An- und Umbesetzung der SR zu allen Spielen der Bundesligen, der DM-Frauen und des DRS-Pokals, zu Spielen der Nationalmannschaften, soweit diese nicht von anderen Gremien besetzt werden, sowie auf Antrag auch zu Freundschaftsspielen
 - 4.3.3 die ständige Regelinterpretation
 - 4.3.4 die Erstellung von Prüfungsrichtlinien
 - 4.3.5 das Erarbeiten von Lehrmitteln, die Ausarbeitung von Prüfungsfragebögen für den Erwerb der RBB-SR-Lizenz

- 4.3.6 die Unterstützung der Regionen bzw. Landesverbände bei der Ausbildung von RBB-Schiedsrichtern
- 4.3.7 die Auswahl und Förderung von Kandidaten für die Prüfung zum IWBF-SR
- 4.3.8 die Koordinierung internationaler SR-Angelegenheiten
- 4.3.9 die Abrechnung der SR-Kosten der Bundesligen
- 4.4 Die **erweiterte SRK** erarbeitet Richtlinien für die Arbeit im Schiedsrichterwesen der Regionen bzw. Landesverbände und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Regionen bzw. Landesverbänden.

II. Schiedsrichter

§ 5 Schiedsrichterlizenzen

- 5.1 Die SRK vergibt die SR- Lizenzen für RBB.
- 5.2 Eine gültige SR-Lizenz des Deutschen Basketball Bundes (DBB) wird auf die Ausbildung für die RBB-SR-Lizenz angerechnet.

§ 6 Schiedsrichterausbildung

- 6.1 Die Ausbildung der Kandidaten zum Erwerb der RBB-SR-Lizenz erfolgt in eigener Zuständigkeit der Regionen bzw. der Landesverbände.
- 6.2 Für die Ausbildung sind die von der SRK herausgegebenen Richtlinien ("Rollstuhlpraxis in der SR-Ausbildung" / Teil G des RBB-Handbuchs) zu verwenden.
- 6.3 Zur Unterstützung dieser Ausbildung können (auf Anfrage an das zuständige Kommissionsmitglied der SRK) Mitglieder der SRK oder Bundesligaschiedsrichter oder andere von der SRK benannte Personen herangezogen werden.

§ 7 SR-Prüfungen

- 7.1 Die SRK kann Prüfungslehrgänge abhalten.
- 7.2 Grundsätzlich ist für die Einrichtung von Prüfungsveranstaltungen die Region bzw. der Landesverband zuständig.
- 7.3 Die im Prüfungsverfahren der Regionen bzw. der Landesverbände erteilten Prüfungslizenzen haben nur dann Gültigkeit, wenn das Prüfungsverfahren entsprechend der von der SRK veröffentlichten Prüfungsordnung (SRPO) durchgeführt wurde.
Die Regionen bzw. Landesverbände können den Einsatz der geprüften Schiedsrichter in den Regionen bzw. im Landesverband von zusätzlichen Qualifikationen abhängig machen (z.B. praktische Prüfung in einem Spiel).

§ 8 SR-Einsatz in den Bundesligen

- 8.1 Schiedsrichter können in den Bundesligen nur eingesetzt werden, wenn die SR-Lizenz entsprechend der SRPO erlangt wurde.
- 8.2 Die SR-Einsatzleiter der Regionen bzw. Landesverbände schlagen der SRK geeignete Kandidaten für den Einsatz in den Bundesligen vor.
- 8.3 Die Auswahl der SR für den Einsatz in den Bundesligen erfolgt durch die SRK nach den von der SRK beschlossenen Auswahlrichtlinien.
- 8.4 Voraussetzung für den Einsatz eines Schiedsrichters in den Bundesligen ist die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Fortbildung der SRK gemäß § 9.2 der SRO. Bei zwingenden Gründen kann die SRK durch Beschluss den Einsatz in der Bundesliga auch ohne Fortbildung genehmigen.
Die SRK kann dazu Verfahrensregelungen erlassen.

§ 9 Fortbildung

- 9.1 Die Fortbildung der in den Bundesligen tätigen Schiedsrichter ist Aufgabe der SRK. Sie kann dazu Richtlinien erlassen.

- 9.2 Zur Fortbildung der in den Bundesligen tätigen SR wird jährlich mindestens ein Lehrgang durchgeführt. Bei Bedarf und gesicherter Finanzierung können jährlich auch weitere Lehrgänge durchgeführt werden.
- 9.3 Die Fortbildung der nicht in den Bundesligen tätigen SR ist Aufgabe der Regionen und Landesverbände. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Lehrkräfte bei der SRK angefordert werden.
- 9.4 Fortbildungslehrgänge entbinden den SR nicht von der Verpflichtung, sich über Änderungen und neue Interpretationen der Regeln (Teile B und C des RBB-Handbuchs und Informationen auf der Internetseite des FB RBB) zu informieren.

§ 10 IWBF- Lizenz

- 10.1 Die SRK wählt aus dem Kreis der Bundesligaschiedsrichter Kandidaten zum Erwerb der internationalen SR-Lizenz (IWBF) aus.
- 10.2 Die SRK bereitet die Kandidaten auf die IWBF-Prüfung vor.
- 10.2 Die Meldung dieser Kandidaten zur IWBF-SR- Prüfung kann von einer Vorprüfung der SRK abhängig gemacht werden.
- 10.3 Die SRK kann dazu eine Vorprüfungsordnung erlassen.

III. Spielbetrieb

§ 11 Neutralität, Beachtung von Vorschriften und Ordnungen

- 11.1 Angesetzte Schiedsrichter sollen keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören.
- 11.2 Die SRK kann für ihren Zuständigkeitsbereich Ansetzungsrichtlinien erlassen.
- 11.3 Bei seiner Tätigkeit sind durch den SR zu beachten: die offiziellen RBB-Regeln und Regelinterpretationen, die SR-Technik der IWBF, die Veröffentlichungen der SRK auf der Internetseite des FB, die Spielordnung und die Gesamtausschreibung des FB, außerdem ggf. andere ergänzende Ordnungen und Vorschriften.

§ 12 Wahrnehmung von Ansetzungen, Rückgabe von Spielaufträgen

- 12.1 Ein SR ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wird.
Bei Vorliegen zwingender Gründe kann unter Mitteilung derselben ein Spielauftrag an die zuständige Stelle zurückgegeben werden.
Dies hat unverzüglich nach Eingang des Spielauftrags bzw. nach Kenntniserlangung des Hinderungsgrundes zu erfolgen, so dass die Beauftragung eines Ersatzschiedsrichters gewährleistet ist.
- 12.2 Fühlt sich ein angesetzter SR einem der Spielpartner gegenüber befangen, so hat er um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.
- 12.3 Ein am Spiel beteiligter Verein kann den oder die angesetzten SR nicht ablehnen. Er kann jedoch auf seine Kosten die Entsendung eines offiziellen SR-Beobachters bzw. eines Technischen Kommissars (TK) bei der SRK beantragen.
- 12.4 Erscheint zu einem Spiel nur ein angesetzter SR und kann nach den Bestimmungen der Spielordnung kein zweiter SR gefunden werden, hat der erschienene SR das Spiel alleine zu leiten.
- 12.5 Die SR haben auf die Möglichkeit der Durchführung des Spiels bis zu 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn zu warten.

§ 13 Schiedsrichtergebühren und Auslagenerstattung

- 13.1 Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Gebühren und Auslagenerstattung. Diese sind vor Spielbeginn vom Ausrichter unaufgefordert zu zahlen.
- 13.2 Bei Veranstaltungen des FA richten sich die Gebühren nach der Ausschreibung bzw. der gültigen Gebührenordnung.
- 13.3 Fällt ein Spiel ohne Verschulden des / der Schiedsrichter(s) aus, stehen ihm Gebühren und Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist.

- 13.4 Bei Veranstaltungen des FA erhalten Technische Kommissare (TK) und neutrale Kampfrichter, wenn diese von der SRK eingesetzt wurden, die oben aufgeführten Gebühren und Auslagenerstattung entsprechend.

§ 14 Sperren

- 14.1 Ein im Spielbetrieb des FB als Spieler oder Trainer gesperrter SR ist während der Sperre auch als SR gesperrt.
Die Spielleitung hat die Sperre dem SR-Referenten, der SR-Umbesetzungsstelle für die Bundesligen und allen Schiedsrichtereinsatzleitern der Regionen mitzuteilen.
- 14.2 Der suspendierte SR hat die in den Zeitraum der Sperre fallenden Spielaufträge unaufgefordert an die zuständige Stelle zurückzugeben, damit von dort eine entsprechende Umbesetzung veranlasst werden kann.

§ 15 Anschriftenänderung

Jede Änderung der Anschrift, E-Mail, Tel. / FAX- Nummer ist unverzüglich der zuständigen Ansetzungs- bzw. Umbesetzungsstelle und dem Verantwortlichen für das Anschriftenverzeichnis (Teil A) des RBB-Handbuchs mitzuteilen.

IV. Internationale Schiedsrichter

§ 16 Einsätze

- 16.1 Zu Veranstaltungen der Nationalmannschaften sowie zu internationalen Wettbewerben - sowohl im Inland als auch im Ausland - ist grundsätzlich ein internationaler SR bei der SRK als Delegations-SR anzufordern.
- 16.2 Delegations-SR sind grundsätzlich von einer finanziellen Eigenleistung befreit.
- 16.3 Die Auswahl der Delegations-SR und deren Nominierung obliegt dem Beschluss der SRK, die darüber Nachweis führt.
- 16.4 Bei internationalen Freundschaftsbegegnungen von Nationalmannschaften gelten die Ziffern 16.1 bis 16.3 der SRO entsprechend.
- 16.5 Internationale Einsätze auf Anforderung internationaler Verbände werden durch die SRK gemäß den Auswahl- und Einsatzrichtlinien für SR und TK koordiniert. Die verbindliche Meldung an den internationalen Verband erfolgt durch die SRK.
- 16.6 Sofern ein internationaler SR von einem Verband direkt eingeladen wird, ist die SRK unverzüglich mittels einer Kopie der Einladung zu informieren.

V. Technischer Kommissar (TK)

§ 17 Einsatz von Technischen Kommissaren

- 17.1 Die SRK kann Technische Kommissare (TK) ernennen.
- 17.2 Die Einsatzregelung der Technischen Kommissare obliegt der SRK. Die SRK kann hierzu Richtlinien erlassen.
- 17.3 Die Aufgaben der Technischen Kommissare werden durch die SRK festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

- § 18.1 Die SRK ist berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich über Vorkommnisse und Ereignisse, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Beschluss zu fassen oder Richtlinien zu erlassen.
- § 18.2 Darüber hinaus finden die Bestimmungen des DBB analoge Anwendung, soweit nicht durch andere Organe des FA oder durch die SRK anderweitige Regelungen getroffen werden.

Im Februar 2008 - SRK des FA RBB

Ende der Schiedsrichterordnung

Schiedsrichterprüfungsordnung (SRPO)

(SRK – 1989 / überarbeitet im Februar 2008)

§ 1 Vorbemerkung zur Anwendung der SRPO

- 1.1 Die SRPO regelt das gesamte Verfahren der Prüfung von Kandidaten zum Erwerb einer RBB-SR-Lizenz.
- 1.2 Für den Ablauf der Prüfungen ist zu unterscheiden, ob der Kandidat
 - 1.2.1 keine gültige DBB-SR-Lizenz besitzt oder
 - 1.2.2 im Besitz einer gültigen SR-Lizenz des DBB ist.
- 1.3 Im Fall 1.2.1 sind die Bestimmungen zum Ablauf der Prüfung den §§ 3 und 4 dieser SRPO, im Fall 1.2.2 dem § 3 zu entnehmen.
- 1.4 Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten für die gesamte Prüfungsordnung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der SR- Prüfungslehrgang ist in der Regel als Tageslehrgang durchzuführen. Der Lehrgang enthält einen Rollstuhlpraxis- und einen Theorieteil.
- 2.2 Die Prüfungslehrgänge sind von den Regionen bzw. Landesverbänden bei der SRK (SR-Geschäftsstelle) anzumelden, zu organisieren und zu veranstalten.
- 2.3 Die Prüfungen werden in der Regel von einem durch die SRK benannten Bundesligaschiedsrichter abgenommen.
- 2.4 Die / der veranstaltende Region bzw. Landesverband hat die Prüfung so rechtzeitig bei der SRK anzumelden, dass eine Einsatzplanung der Prüfer durch die SRK möglich ist.
- 2.5 Es wird ausdrücklich auf § 7.3 der SRO hingewiesen.
- 2.6 Die Vorbereitung der Kandidaten erfolgt durch die Vereine / Regionen bzw. Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die von der SRK veröffentlichten Ausbildungsrichtlinien ("Rollstuhlpraxis in der SR-Ausbildung" / Teil G des RBB-Handbuchs) sind für die Ausbildung verbindlich vorgeschrieben, sie sind auch wesentlicher Bestandteil der Prüfung.
- 2.7 Grundlagen der Prüfungen sind neben den Ausbildungsrichtlinien der SRK
 - 2.7.1 die im RBB-Handbuch veröffentlichten Rollstuhlbasketballregeln und Regelinterpretationen
 - 2.7.2 die Schiedsrichtertechnik der FIBA in Kombination mit der rollstuhlspezifischen SR-Technik der IWBF
 - 2.7.3 der Fragebogen der SRK für die theoretische Prüfung
 - 2.7.4 der Bewertungsbogen der SRK für die praktische Prüfung
- 2.8 Den Kandidaten sind die individuellen Prüfungsergebnisse im Rahmen der jeweiligen Prüfung mitzuteilen.
- 2.9 Der neue RBB-SR ist ab Datum der Prüfung einsatzberechtigt.
- 2.10 Ein neuer RBB-SR sollte nur mit einem erfahrenen RBB-SR eingesetzt werden und sollte keine Spiele alleine leiten.
- 2.11 Prüfungsunterlagen und Ergebnisse aller Kandidaten der theoretischen Prüfung sind vom Lehrgangleiter, bei praktischen Prüfungen vom Prüfer, innerhalb von 14 Tagen an die SRK (SR-Geschäftsstelle) zu senden.

Die SRK stellt innerhalb von 4 Wochen für alle Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, die jeweilige RBB-SR-Lizenz aus und leitet sie an den zuständigen SR-Einsatzleiter weiter.

§ 3 Ablauf der Prüfung

- 3.1 Die in 3.2 bis 3.5 vorgegebene Reihenfolge wird dringend empfohlen.
Allerdings müssen der Theorieteil und die theoretische Prüfung grundsätzlich nach dem Praxisteil erfolgen.
- 3.2 **Praxisteil:** Am Vormittag muss der Kandidat zunächst seine Kenntnisse und seine Fertigkeiten in der Praxis des Rollstuhlfahrens nachweisen. Dieser Teil der Prüfung wird nicht bewertet.
- 3.3 Danach erfolgt durch erfahrene RBB-Spieler eine Demonstration ausgewählter rollstuhlspezifischer Situationen, die durch den Prüfer erläutert werden.
- 3.4 Anschließend wird die rollstuhlspezifische SR-Technik in der Halle erläutert und praktisch erprobt.
- 3.5 **Theorieteil:** Nach Abschluss des Praxisteils erfolgt eine Unterweisung in der rollstuhlspezifischen Theorie mit der Möglichkeit, Fragen an den Prüfer zu stellen.
- 3.6 Es folgt die **theoretische Prüfung**.
Sie besteht aus einem von der SRK erstellten Fragebogen, der aus 100 Fragen bzw. Situationen besteht, die in maximal 90 Minuten zu beantworten sind.
- 3.7 Die theoretische Prüfung gilt als **bestanden**, wenn mindestens 72 Fragen / Situationen richtig beantwortet wurden.
- 3.8 Hat der Kandidat 65 bis 71 Fragen / Situationen richtig beantwortet, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- 3.9 Die mündliche Prüfung besteht aus 6 Fragen. Bei mindestens 3 richtigen Antworten gilt die theoretische Prüfung als bestanden.
- 3.10 Hat der Kandidat weniger als 65 Fragen / Situationen richtig beantwortet, oder verzichtet er auf eine erforderliche mündliche Prüfung, so gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.
- 3.11 Nach bestandener theoretischer Prüfung erhält der Kandidat, der **keine** gültige DBB-Lizenz besitzt, eine **RBB-D-Lizenz**.
- 3.12 Nach bestandener theoretischer Prüfung erhält der Kandidat, der eine gültige DBB-Lizenz besitzt, eine **RBB-C-Lizenz**.

§ 4 Praktische Prüfung (für Kandidaten **ohne** gültige DBB-Lizenz)

- 4.1 Für SR mit gültiger DBB-Lizenz, die eine RBB-C-Lizenz erworben haben, ist eine praktische Prüfung **nicht** erforderlich.
- 4.2 Voraussetzung für die Teilnahme an einer praktischen Prüfung ist eine gültige **RBB-D-Lizenz**. Nach hinreichender Erfahrung kann sich der Kandidat zu einer praktischen Prüfung melden. Die Regionen bzw. Landesverbände können hierzu zusätzliche Bestimmungen erlassen.
- 4.3 Die Meldung erfolgt an den für den Kandidaten zuständigen SR-Einsatzleiter, der bei der SRK unter Angabe eines Prüfungstermins (sowie möglichst auch eines Alternativtermins) einen Prüfer anfordert oder den Namen eines mit der SRK abgestimmten Prüfers benennt.
- 4.4 Die Prüfung besteht aus der Beurteilung der Schiedsrichtertätigkeit während eines Meisterschafts- oder Pokalspiels auf der Basis eines SRK- Beurteilungsverfahrens. Sie wird durch den von der SRK benannten / bestätigten Prüfer abgenommen.
- 4.5 Nach bestandener praktischer Prüfung erhält der RBB-D-SR die **RBB-C-Lizenz**.
- 4.6 Die RBB-D-Lizenz behält auch nach nicht bestandener praktischer Prüfung ihre Gültigkeit.
- 4.7 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine praktische Prüfung zu wiederholen. Dazu können die Regionen bzw. Landesverbände zusätzliche Bestimmungen erlassen.

§ 5 Gültigkeit der RBB-Lizenzen

- 5.1 Eine **RBB-D-Lizenz** ermöglicht den Einsatz bei RBB-Spielen innerhalb der Regionen bzw. Landesverbände.
- 5.2 Eine **RBB-C-Lizenz** ermöglicht den Einsatz bei RBB-Spielen innerhalb der Regionen bzw. Landesverbände.
Die RBB-C-Lizenz ist Voraussetzung für den Vorschlag der SR-Einsatzleiter an die SRK zum Einsatz eines Schiedsrichters in den Bundesligen.
Die Regionen bzw. Landesverbände können für ihren Vorschlag an die SRK zusätzliche Bestimmungen erlassen.
- 5.3 RBB-Lizenzen werden grundsätzlich unbefristet ausgestellt.
- 5.4 Bei Nicht-Verlängerung einer DBB-Lizenz oder bei Rückgabe einer DBB-Lizenz durch den SR behält die RBB-Lizenz weiterhin ihre Gültigkeit.
- 5.5 Voraussetzung für die Verlängerung der RBB-Lizenz ist die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang.
- 5.5 Für SR, die in den Bundesligen tätig sind, wird die Lizenz automatisch durch die Teilnahme am jährlich stattfindenden Bundesliga-Fortbildungslehrgang verlängert.
- 5.6 Die Verlängerung von RBB-Lizenzen der SR, die nicht in den Bundesligen tätig sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Regionen bzw. Landesverbände.
- 5.6 Nicht verlängerte RBB-Lizenzen verlieren automatisch ihre Gültigkeit.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die SRK ist berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich über Vorkommnisse und Ereignisse, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Beschluss zu fassen oder Richtlinien zu erlassen.

Im Februar 2008 - SRK des FA RBB

Ende der Schiedsrichterprüfungsordnung

Richtlinien zum Technischen Kommissar (TK)

(SRK – 1990 / überarbeitet im Februar 2008)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der TK ist offizieller Vertreter des FA.
Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels zu überwachen.
- 1.2 Der TK hat darauf zu achten, dass die RBB-Regeln der IWBf, die Spielordnung des FB und die für das Spiel vorgesehenen speziellen Bestimmungen der Ausschreibung von den Spielbeteiligten beachtet und eingehalten werden.
- 1.3 Der TK hat gemeinsam mit dem 1. SR alle Befugnisse, den Veranstalter oder Ausrichter des Spiels und das Kampfgericht bei Unregelmäßigkeiten darauf hinzuweisen und ggf. anzuordnen, dass die gültigen Bestimmungen eingehalten werden und dass das Spiel im Geist der Regeln auszutragen ist.
- 1.4 Der TK muss eng mit den Schiedsrichtern zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Kooperation mit dem Kampfgericht.
- 1.5 Der TK wird gemäß § 17 der SRO durch die SRK benannt.
- 1.6 Der TK darf keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören.
- 1.7 Gemäß § 13 Abs. 2 und 4 der SRO stehen dem TK die gleichen Gebühren und Auslagenerstattungen zu wie den Schiedsrichtern.
- 1.8 Dem TK ist es untersagt, Leistungen der Mannschaften und der SR öffentlich zu kritisieren.
- 1.9 Der TK hat nicht das Recht, Entscheidungen der SR zu korrigieren. Er kann allenfalls eine Korrektur durch den SR unterstützen.

§ 2 TK - Ausrichter

- 2.1 Der Ausrichter hat den TK ordnungsgemäß für das Spiel einzuladen.
- 2.2 Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass dem TK ein Sitzplatz - zwischen dem Anschreiber und dem Zeitnehmer - zur Verfügung steht und er sich während seines Einsatzes mit den Schiedsrichtern jederzeit in Verbindung setzen kann.
- 2.3 Verlangt der TK Maßnahmen, die einer besseren und regelgerechteren Austragung des Spiels dienlich sind, so hat der Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass diese durchgeführt werden.

§ 3 TK – Schiedsrichter

- 3.1 Rechtzeitig vor Spielbeginn führt der TK mit den Schiedsrichtern eine eingehende Unterredung, die dem regelgerechten Ablauf des Spiels dienlich sein soll. Er kontrolliert mit den Schiedsrichtern die Spieluhr und die technische Ausrüstung.
- 3.2 Der technische Ablauf des Spiels unterliegt uneingeschränkt den Schiedsrichtern, die die Hilfe des TK erbitten können.
- 3.3 Außergewöhnliche Maßnahmen während des Spiels, die direkten Einfluss auf das Spiel haben können, kann der TK mit dem 1. SR beraten und vorschlagen.
Der 1. SR ist jedoch für die Anordnung der Maßnahme zuständig.

§ 4 TK – Kampfgericht

- 4.1 Der TK ist insbesondere für gutes Arbeiten des Kampfgerichts verantwortlich. Er kontrolliert ihre Tätigkeit, hauptsächlich die Aufzeichnungen des Anschreibers.
- 4.2 Stellt der TK Unregelmäßigkeiten am Anschreibetisch fest, ist er befugt, Anschreiber, Zeitnehmer oder 24-Sekunden-Zeitnehmer zu bitten, den Irrtum sofort zu korrigieren. Falls dies unmöglich ist, muss der TK bei der nächsten Möglichkeit (wenn der Ball tot ist und die Spieluhr angehalten ist) den 1. SR herbeirufen und ihm die Sachlage erläutern.
Es obliegt danach dem 1. SR, evtl. Korrekturen anzuordnen.
- 4.3 Sollte der TK jedoch feststellen, dass Personen am Kampfgerichtstisch eingesetzt sind, die durch ihr Verhalten einen Mangel an Neutralität oder tatsächlicher Eignung erkennen lassen, muss er davon den 1. SR informieren und ihn bitten, die entsprechende(n) Person(en) auszutauschen.

§ 5 TK - Trainer

- 5.1 Der TK muss sein Möglichstes tun, um gute Beziehungen der Trainer beider Mannschaften herzustellen und Ordnung und Disziplin auf der Auswechselbank – insbesondere in Bezug auf Spielerwechsel und Beantragen einer angerechneten Auszeit etc.- aufrechtzuerhalten.

§ 6 TK - FA / Spielleitung

- 6.1 Spätestens 20 Min. vor Spielbeginn kontrolliert der TK die Spielerpässe.
- 6.2 Nach dem Spiel erstellt der TK einen Bericht, den er innerhalb von 48 Stunden an die Spielleitung sendet. Eine Kopie geht an den SR-Referenten.

Im Februar 2008 - SRK des FA RBB

Ende der Richtlinien zum TK

ERWERB DER INTERNATIONALEN SCHIEDSRICHTERLIZENZ

Regularien für Internationale SR

Verfahren zum Erwerb der Lizenz eines IWBF-Schiedsrichters

Auszüge aus dem IWBF – Handbuch
Januar 2007



G.5 Allgemeine Bestimmungen

Jeder nationale Verband, welcher der IWBF angeschlossen ist, hat das Recht, unter seinen nationalen Schiedsrichtern Kandidaten zur Erlangung der internationalen SR-Lizenz auszuwählen.

G.8 Verfahren zur Erlangung der Lizenz eines IWBF-Schiedsrichters

Um IWBF-Schiedsrichter werden zu können, müssen die Kandidaten offiziell von ihrem nationalen Verband vorgeschlagen werden und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- G.8.1 Schiedsrichter, die zur Prüfung vorgeschlagen werden, müssen mindestens fünf Jahre Erfahrung als Schiedsrichter im Rollstuhlbasketball und / oder Fußgängerbasketball haben oder eine Zonenschiedsrichterlizenz besitzen.
- G.8.2 Sie müssen darüber hinaus in den zwölf Monaten vor ihrem Prüfungsturnier als RBB-SR aktiv gewesen sein.
- G.8.3 Sie müssen in der Lage sein, mit ihren Partnern, dem Kampfgericht und den Mannschaften in der englischen Sprache zu kommunizieren.
- G.8.4 Sie müssen an einem internationalen Turnier teilnehmen, das von der IWBF anerkannt ist.
- G.8.5 Sie müssen an einem internationalen Kandidaten-Lehrgang teilnehmen, der eine Theorie-sitzung beinhaltet.
- G.8.6 Sie müssen eine theoretische und praktische Prüfung absolvieren, darüber hinaus einen Konditionstest. Es gelten nur die offiziellen Texte und Prüfungsrichtlinien, die von der Technischen Kommission der IWBF vorgeschlagen werden.
- G.8.7 Ein Meldeformular für die Prüfung muss dem Generalsekretär der Technischen Kommission spätestens vier Wochen vor der Clinic, die für Prüfungszwecke ausgewählt wurde, durch den nationalen Verband zugestellt werden.
In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär der Zone in Absprache mit dem Vorsitzenden der Technischen Kommission der Zone eine Anmeldung bis zum Beginn der Prüfungsveranstaltung annehmen. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von \$ 200 (USD) muss der Meldung beigefügt werden.
- G.8.8 Die nationalen Verbände der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden über deren Zulassung so bald wie möglich nach Zugang der Meldung informiert. Der nationale Verband ist dafür verantwortlich, dass der Kandidat über seine Zulassung zur Prüfung informiert wird.
Der nationale Verband trifft alle möglichen Vorkehrungen, damit der Kandidat den Prüfungslehrgang besuchen kann.
Der Kandidat bzw. sein Landesverband tragen alle Kosten einschließlich Transport, Unterbringung und Verpflegung.
Der gastgebende Organisator des Prüfungsturniers versorgt den Kandidaten mit den notwendigen Informationen.
Der Prüfer sorgt dafür, dass jeder Kandidat mindestens 3 Spiele leiten kann. Jeder Kandidat sollte die Spiele jeweils mit einem lizenzierten internationalen SR zusammen pfeifen
- G.8.9 In Ausnahmefällen kann die Prüfung der Kandidaten für die internationale SR-Lizenz auf einem internationalen Turnier abgenommen werden (ausgenommen WM und Paralympics). Die Genehmigung dazu muss beim Sekretariat der IWBF eingeholt werden.
- G.8.10 Prüfer werden von der Technischen Kommission der IWBF bestimmt.
Den Prüfern assistieren i.d.R. erfahrene RBB- Spieler als Berater, die dabei helfen, rollstuhlspezifische Fouls bzw. Situationen zu beurteilen.

Die Technische Kommission ist für die Ausbildung der Prüfer und Berater verantwortlich. Die Technische Kommission führt eine Liste der Prüfer und Berater, aus der die Prüfer und Berater ausgewählt werden. Die Technische Kommission stellt den Prüfern die notwendigen Prüfungsunterlagen und Prüfungskriterien zur Verfügung.

G.9 Prüfungsverfahren für den Erwerb der IWBF-Lizenz

- G.9.1 Die Prüfer müssen sich mit dem Kandidaten vor der Prüfung zusammensetzen. Sie erläutern die Schwerpunkte und Inhalte der Prüfung.
- G.9.2 Die Prüfung wird folgendermaßen durchgeführt:
- G.9.2.1 Die Prüfer führen zuerst eine Theoriesitzung durch, an der alle Kandidaten teilnehmen müssen. Englisch ist die offizielle Sprache der IWBF.
- G.9.2.2 Es folgt die Durchführung des Fitnessstests, wie er von der Technischen Kommission vorgeschrieben wird. Ist der Fitness – Test bestanden, folgt die
- G.9.2.3 Durchführung eines IWBF-Regeltests, der von der Technischen Kommission vorgelegt wird. Ist der Regeltest bestanden, folgt
- G.9.2.4 die praktische Prüfung:
Jeder Kandidat, der an der Sitzung gemäß G.9.2.1 teilgenommen hat und der die Tests gemäß G.9.2.2. und G.9.2.3 bestanden hat, wird in mindestens zwei Spielen geprüft. Nach jedem Spiel bespricht das Prüfererteam das Ergebnis mit dem Kandidaten. Um die IWBF-Lizenz zu erhalten, muss der Kandidat in zwei Spielen erfolgreich abschneiden.
Erreicht ein Kandidat nicht den erforderlichen Standard, muss das Prüfererteam die spezifischen Gründe für das Nichtbestehen ausführlich darlegen.
Genügt ein Kandidat in einem der Spiele nicht den Anforderungen, kann er in einem dritten Spiel geprüft werden.
Die Prüfer senden die Prüfungsunterlagen – zusammen mit einem Passbild – unmittelbar nach der Prüfung an den Generalsekretär der Zone, in der die Prüfung stattfand. Der Generalsekretär der Zone leitet eine Kopie an den Generalsekretär der IWBF und an den Präsidenten der Technischen Kommission der IWBF weiter.
Wurde die Prüfung erfolgreich absolviert, wird die internationale SR – Lizenz vom Generalsekretär der betr. Zone ausgestellt und dem nationalen Verband zugestellt, der sie an den neuen IWBF – SR weiterleitet.
- G.9.3 Der Generalsekretär der IWBF und die Generalsekretäre der Zonen nehmen zu den internationalen Schiedsrichtern nur über deren nationalen Verband Kontakt auf.
- G.9.4 Ein nationaler Verband kann beliebig viele internationale Schiedsrichter besitzen.
- G.9.5 Kandidaten, die die Prüfung nicht bestehen, dürfen an keinem internationalen Turnier teilnehmen und können frühestens 12 Monate nach ihrem letzten Versuch wieder zu einer Prüfung zugelassen werden.

G.10 Internationale Schiedsrichter - Lizenz

- G.10.1 Die internationale SR-Lizenz ist ein Jahr gültig. Sie wird jährlich nach Zahlung der Jahresgebühr von \$ 25 (USD) verlängert, bis der SR die Anforderungen an die Leistungs- und Alterskriterien, die die IWBF oder ihre Zonen festgelegt haben, nicht mehr erfüllt.
- G.10.2 Um aktiver IWBF – SR bleiben zu können, muss jeder internationale Schiedsrichter mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren an einer von der IWBF genehmigten offiziellen SR-Clinic teilnehmen, die zwischen den Weltmeisterschaften der Männer (z.B. 2006 – 2010) stattfindet.
Der Lehrgang enthält die 4 Komponenten: Theoriesitzung, Fitnessstest, Regeltest und Spielbeobachtung. Mit Genehmigung der IWBF können der Fitnessstest und die Spielbeobachtung zu einem separaten Termin stattfinden.
- G.10.3 Der Entzug der internationalen SR-Lizenz kann vom "Executive Council" der IWBF auf Vorschlag der Technischen Kommission vorgenommen werden.

Ende der Regularien für den Erwerb der IWBF SR-Lizenz

F-12 Regularien für das Schiedsrichterwesen RBB Handbuch

Prüfungsbogen

IWBF Technische Kommission

Prüfung eines Kandidaten für die internationale SR-Lizenz

Kandidat Name: _____
Land: _____

Prüfer Name: _____
Land: _____ IWBF- Liz.- NR.: _____

Spieler Name: _____
Land: _____

Turnier:
Ort: _____ Datum: _____ SR-Kollege: _____

Spiel _____ Team A _____ Team B _____ Ergebnis: _____

	sehr gut		gut	befriedigend		nicht befriedigend
Administration Auftreten Zusammenarbeit mit Kol- lege und Tisch	10	9	8	7	6	5 – 3
Benutzung der Pfeife / korrekte Handzeichen, Klarheit der Entscheidun- gen	15	14	13	12	11	10 – 8
Beweglichkeit und Stel- lungsspiel, rollstuhlspezifi- sche Besonderheiten und Regeln	25	23	22	20	19	18 - 10
Regelübertretungen, vor allem: rollstuhlspezifi- sche Entscheidungen	15	14	13	12	11	10 – 8
Regelverletzungen, Fouls, speziell rollstuhlspezifi- sche Entscheidungen	15	14	13	12	11	10 – 8
Allgemeiner Eindruck Autorität, Gleichmäßigkeit der Entscheidungen Flexibilität, Geist des Spiels	20	18	17	16	14	13 - 9

Ergebnis: _____

Unterschrift des Prüfers: _____

Unterschrift des Kandidaten: _____

sehr gut	100 – 92 Punkte		befriedigend	81-72 Punkte
gut	91 – 82 Punkte		nicht ausreichend	weniger als 72 P.